

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für Präsenzgottesdienste, Stand 21.05.2020

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die "Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland". Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf das folgende Schutzkonzept:

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der "Nächsten" bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten und die aktuell gültigen Regelungen werden über die üblichen Kommunikationswege (*Schaukästen / Lokalzeitung / Gemeinde-Homepage*) angekündigt.

Mitgeteilt werden für die Predigtstätte St. Dionysius zu Pr. Oldendorf:

- Sonntags- und Feiertagsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Kirche St. Dionysius
- Sonntagsgottesdienst um 11.00 Uhr in der Kirche St. Dionysius
- Besondere Gottesdienste unter der Woche
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es stehen nur 90 Plätze zur Verfügung (plus 6 Plätze für Pfarrer, Organistin, Küster, Techniker und 2 Presbyter)
- Beim Auftritt eines Chores (nach den aktuellen Abstandsregeln für Chöre), der max. 12 Teilnehmer hat, kann die Zahl von 96 Teilnehmern überschritten werden, wenn die Chormitglieder vor- und nach dem Gesangsstücken in den Querbänken der Seitenschiffe sitzen und dort die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln einhalten.
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln und Abstandsgebot
 - Kein allgemeiner Gesang
 - Keine Nutzung der Emporen

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich, sowie durch Aushang über die neuen Regelungen informiert.

Teilnahmebedingungen für alle Gottesdienste

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten, außer die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung regeln und erlauben das Zusammensitzen von bis zum 10 Personen, z.B. weil man Ersten Grades verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist beim Reinkommen und Rausgehen erforderlich, alternativ kann ein Plastik-Visier genutzt werden, wenn Menschen Probleme mit dem längeren Tragen einer Maske haben. Die Kirchengemeinde stellt beides auch zur Verfügung, wenn Besucher keine eigene Maske oder ein Visier mitbringen.

Das allgemeine Gemeindesingen unterbleibt. Chorgesang wird nur besonderen Gottesdienste (wie z.B. Konfirmationen) unter den in der aktuellen Schutzverordnung angegebenen Auflagen zugelassen mit 2 Stücken. Die Bläserchöre treten noch nicht auf. Liturg, Organistin und/ oder Solisten singen in Sicherheitsabstand zur Gemeinde am Altar bzw. auf der abgetrennten Orgelempore singen.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der St. Dionysius Kirche mit 645 qm (ohne Empore 429 qm) und 1200 Plätzen (ohne Empore 900 Plätze) wird die die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 96 Personen begrenzt (außer ein Chor mit max. 15 Personen singt, dann kann die Obergrenze um diese Zahl überschritten werden). Ist die Obergrenze von 96 Personen, bzw. 108 Personen bei Chorgesang erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Am Eingang nach der Händedesinfektion werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet. Bei Konfirmationen und Hochzeiten werden die Besucher angemeldet und können so im Vorfeld über eine feste Sitzordnung entsprechend der Abstandsregelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung verteilt und über die Besucherliste identifiziert werden.

Abstandswahrung, Ein- und Ausgang in Einbahnstraßenregelung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter, außer die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung regeln und erlauben das Zusammensitzen von bis zum 10 Personen, z.B. weil man Ersten Grades verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet durch Ansage, Infotexte und Anleitung von Küster und Presbytern organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang durch eine Einbahnstraßenregelung gewahrt bleibt: In der St. Dionysius Kirche erfolgt der Zugang durch den Haupteingang im Nordwesten, der durch Aufsteller und Schilder gekennzeichnet ist. Dort befindet sich auch ein Gerät zur Händedesinfektion.

Der Ausgang erfolgt über den "Offelter Eingang" im Südosten, der ebenfalls außen und innen gekennzeichnet ist und auf den sowohl Schilder hinweisen als auch entsprechende mündliche und Beamerhinweise.

In der St. Dionysius Kirche werden Sitzplätze markiert, nicht zu nutzende Bänke sind zusammengestellt, so dass zwischen den nächsten Bankreihen ein Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2 Metern besteht. Der Abstand auf den Bänken von 1,5 Metern nach links und rechts kann eingehalten werden. Personen, die in einem Haushalt leben oder Ersten Grades verwandt sind, können nebeneinander sitzen, dazu weisen die Presbyter die Sitzgelegenheiten zu.

Die Anzahl der Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze von 96 bzw. bei besonderen Gottesdiensten von 108 Personen. Die Emporen werden nicht genutzt.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.

Türgriffe und Handläufe, sowie die Bänke werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist erforderlich beim Reingehen und Rausgehen, alternativ kann ein Plastik-Visier genutzt werden, wenn Menschen Probleme mit dem längeren Tragen einer Maske haben. Die Kirchengemeinde stellt beides zur Verfügung, wenn Besucher keine eigene Maske oder ein Visier mitbringen.

Gottesdienstablauf

Ab dem 19.06.2020 wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Vorspiel (Orgel)

Begrüßung und Votum

Wochenspruch

Schuldbekennnis mit Kyrie (Liturg, Organistin oder Solist im Wechsel)

Gnadenwort & Lobpreis (Liturg, Organistin oder Solist im Wechsel)

Psalm oder Lesung

Gebet

Credo

Predigt

Lied (Liturg, Organistin oder Solist im Wechsel)

Ansagen & Totengedenken

Lied (Liturg, Organistin oder Solist im Wechsel)

Fürbitten & Vaterunser

Segen

Nachspiel

Musik und Texte

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Alle Texte zum Mitlesen, alle Informationen und Hinweise werden per Beamer projiziert.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen, ausgenommen sind Taufhandlungen unter den unten beschriebenen Auflagen.

Chöre musizieren nur bei besonderen Gottesdiensten (wie z.B. Konfirmationen). Orchester musizieren nicht.

(Liturgischer) Gesang findet zwischen Liturg, Organistin und/ oder einem Solisten im Wechsel statt.

Abendmahl

Da die Durchführung eines Abendmahles viel Zeit in Anspruch nimmt, wenn immer nur eine Person zum Abendmahl nach vorne gehen und sich dann wieder hinsetzen kann, wird das Abendmahl als Schwerpunkt des Gottesdienstes gefeiert. Ggf. wird ein zweiter Gottesdienst um 11.00 Uhr angeboten, um mehr Besuchern die Teilnahme am Abendmahl ermöglichen zu können.

Bei der Feier des Abendmahls wird besonders auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet.

Der Liturg, die Abendmahlshelfer und der Pfarrer desinfizieren sich die Hände vor dem Abendmahl noch einmal als sichtbare Handlung, ziehen Einmalhandschuhe an und setzen sich eine Maske oder ein Plastik-Visier als Gesichtsschutz auf.

Das Abendmahl wird als Wandelabendmahl mit zwei Tischen gefeiert.

Die Hostie wird dem Gläubigen vom Liturgen oder Presbyter/ Abendmahlshelfer direkt in die Hand gelegt, ohne Berührung.

Es unterbleibt die Kelchkommunion, stattdessen werden kleine Gläser mit Traubensaft befüllt. Von einem Tisch kann ein Glas genommen werden, auf dem zweiten wird es abgestellt.

Die Abendmahlshelfer und der Küster sorgen dafür, dass immer nur eine Person zum Abendmahl kommt und wieder Platz nimmt.

Alle Abendmahlsgeräte werden vor und nach dem Abendmahl desinfiziert.

Taufen

Taufen finden i.d.R. als zweiter Gottesdienst um 11.00 Uhr statt. So kann die Tauffamilie gut geordnet in den vorderen Reihen der Kirche nach den aktuellen Regelungen sitzen. Es erfolgt i.d.R. pro Gottesdienst nur eine Taufe. Der Gottesdienst folgt den allgemeinen Coronaschutzregelungen für Gottesdienste (siehe oben). Eltern werden gebeten, ihre Kinder bei sich am Platz zu halten.

Vor der Taufhandlung desinfiziert sich der Liturg sichtbar die Hände und setzt sich eine Maske oder ein Plastik-Visier als Gesichtsschutz auf.

Die Tauffamilie mit dem Täufling stellt sich in Abstand um das Taufbecken im Halbkreis hinter dem Taufbecken mit Blickrichtung zu Gemeinde auf. Hier oder schon vorher im Gottesdienst stellt der Liturg die Tauffragen und nennt ggf. nach dem Taufakt den Taufvers und / oder spendet den Familiensegen. Der Segen kann auch im Fürbittenteil aufgenommen werden.

Zur Taufe treten die Eltern mit dem Täufling an das Taufbecken und halten den Täufling über das Taufbecken, das Halten durch Paten soll unterbleiben. Bei einer Erwachsenentaufe tritt der Täufling alleine an das Taufbecken. Der Liturg vollzieht den Taufakt, die Zusage des Heiligen Geistes unter Handauflegung und die Bezeichnung mit dem Kreuz. Dabei sollte der Täufling nicht im Gesicht berührt werden. Vor und nach dem Gottesdienst müssen die Taufgeräte desinfiziert werden.

Ablauf eines Taufgottesdienstes (wenn nicht Teil des Hauptgottesdienstes)

Vorspiel (Orgel)

Begrüßung und Votum

Kinderevangelium und Taufbefehl

Credo

Lied (Liturg und Organistin im Wechsel)

Taufhandlung

Lied (Liturg und Organistin im Wechsel)

Fürbitten & Vaterunser

Segen

Nachspiel

Gottesdienst zur Hochzeit oder Jubelhochzeit

Die (Jubel-)Hochzeiten können als 11.00 Uhr Gottesdienst am Sonntag stattfinden oder i.d.R. als besonderer Gottesdienst unter der Woche.

Das (Jubel-)Brautpaar kann aber durch den Mittelgang in die Kirche einziehen. Dazu sollen alle Besucher noch Mundschutz tragen, der bis zum Ende des Gottesdienstes nach dem Einzug abgesetzt werden kann. Alternativ kann das Brautpaar schon vor dem Gottesdienst im Altarraum mit Abstand zum Liturgen Platz nehmen.

Die Gottesdiensthelfer weisen allen Besuchern ihre Plätze zu, Gruppen aus gemeinsamem Hausstand und Personen, die nach den aktuellen Coronaschutzverordnungen zusammensitzen dürfen, sollen zusammensitzen können. Der der Gottesdienst folgt den allgemeinen Coronaschutzregelungen für Gottesdienste (siehe oben) und inhaltlich dem Ablauf der Trauende. Eltern werden gebeten, ihre Kinder bei sich am Platz zu halten.

Die Trauhandlungen werden so gestaltet, dass der Liturg einen angemessenen Abstand zum (Jubel-)Hochzeitspaar halten kann. So kann der Liturg auf einen Mund-Nasen-Schutz für das Paar oder den Liturgen verzichten, alternativ kann auch ein Plastik-Visier getragen werden.

Auf das Auflegen der Hände wird verzichtet.

Das (Jubel-)Hochzeitspaar kann unter Orgelmusik aus der Kirche ausziehen und die Gemeinde folgt oder das Paar wartet, bis alle Besucher die Kirche verlassen haben und zieht dann aus der Kirche aus.

Beerdigungen

Teilnahmebedingungen für Beerdigungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln und das Abstandsgebot. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten, außer die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung regeln und erlauben das Zusammensitzen von bis zum 7 Personen (aufgrund der Breite der Sitzbänke), z.B. weil man Ersten Grades verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Alle Besucher der Friedhofskapelle und die Familie samt Personal werden am Eingang der Kapelle in Listen erfasst und die Händedesinfektion steht auch am Eingang zur Verfügung. Der Bestatter trägt Sorge dafür, dass auch vor der Kapelle und beim Ein- und Ausgang die Abstandsregelungen eingehalten werden und alle Besucher die Desinfektionsregelungen, Sicherheitsmaßnahmen und Abstandsregelungen einhalten.

Das Betreten der Kapelle für Mitwirkende sowie für Besucher ist nur mit Mund-Nasen-Maske oder einen adäquaten Ersatz zulässig. Zudem hat sowohl die Kapelle Mund-Nasen-Masken als auch zwei Plastik-Visiere vorrätig, v.a. für Menschen, denen das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. Auch die Bestatter sind angehalten Mund-Nasen-Masken vorrätig zu haben.

Das durchführende Pfarrpersonal kann auf eine Mund-Nasen-Maske während der Trauerfeier verzichten, wenn die entsprechende Abstandsregelung gewahrt bleibt.

Die Besucher können während der Trauerfeier die Maske absetzen, müssen diese aber beim Auszug auf den Friedhof wieder aufsetzen.

Eine Maskenpflicht der Träger auf dem Weg zum Grab ist obligatorisch.

Teilnehmenden-Obergrenze bei Beerdigungen

In der Friedhofskapelle ist jede 2 Bank gesperrt, um den Abstand zwischen Personen und Besuchergruppen einhalten zu können, so dass bei einer Belegung der Bänke mit 4 Personen pro Bank könnten es ca. 45 TN aufgenommen werden können. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Nachbarn links und rechts ist einzuhalten, außer die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung regeln und erlauben das Zusammensitzen von bis zum 7 Personen, z.B. weil man Ersten Grades verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Bestatter weist Besucher darauf hin, möglich versetzt in den Bankreihen zu sitzen. Eine Nutzung der Emporen (außer für die Organistin und/ oder einen Solisten) ist jedoch nicht erlaubt.

Bei einer Beerdigung sind zur Trauerfeier in der Kapelle bis zu 35 Personen als Besucher zugelassen, zusätzlich dazu das Personal (Pfarrer, Friedhofsgärtner, Bestatter, Organist und/ oder Solist, sowie ggf. Träger).

So bleibt die Zahl der Teilnehmer insgesamt auf max. 45 Personen begrenzt. Weitere Besucher müssen durch den Bestatter und das Personal der Kapelle abgewiesen werden.

Liturgie bei Beerdigungen

Die Liturgie kann in voller Länge, nach der Musterliturgie, wie sie als Ersatz für Notfälle in der Kapelle vorgehalten wird, durchgeführt werden. Auf das gemeinsame Singen und auf die Nutzung von Gesangbüchern wird verzichtet. Bei Bedarf werden Einwegliedblätter zum Mitlesen verteilt.

Einbahnstraßenregelung bei Beerdigungen

Die Besucher betreten die Kapelle durch den Haupteingang und verlassen die Kapelle wie gewohnt durch den Seiteneingang, durch den auch die Urne oder der Sarg zur Begräbnisstelle gebracht wird. Beim Rein- und Rausgehen herrscht Maskenpflicht. Eine Maskenpflicht der Träger auf dem Weg zum Grab ist obligatorisch, die Besucher dürfen die Masken auf dem Friedhof absetzen, solange sie 1,5 Meter Abstand einhalten, außer die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung regeln und erlauben das Zusammenstehen von bis zum 10 Personen, z.B. weil man Ersten Grades verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt auch in größeren Familienverbänden.

Einhaltung der Regelungen bei Beerdigungen

Die vom Presbyterium benannten Personen (Bestatter und Friedhofspersonal) überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Kollekten

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen und Zählmaschine gezählt. Gibt es mehrere Kollekten(zwecke), so steht für jeden Kollektenzweck ein Spendengefäß mit Beschriftung des Zweckes zur Verfügung.

Einhaltung der Regelungen

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 21.05.2020.

Pr. Oldendorf, den 24.05.2020

Ort, Datum

Der Vorsitzende des Presbyteriums

.....

Ort, Datum

Zur Kenntnis: Der Superintendent